



Zustellungsurkunde

TenneT TSO GmbH



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3683

Bearbeiter(in)

Regensburg
17.03.2025

E-Mail
energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de

Telefon / Telefax
(0941) 5680-/- 1199

Zimmer-Nr.
B 114

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110 kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B160); Vorhabenträger TenneT TSO GmbH

hier: 2. Planänderung u.a. wegen Anpassung der Beseilung der 110-kV-Stromkreise der Bayernwerk Netz GmbH auf der Mischleitung von einem Einfachseil auf ein 2er Bündel

Anlagen:

Unterlage 3.2, Blatt 4: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 97 - Mast Nr. 102, 2. PÄ
Unterlage 3.2, Blatt 5: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 102 - Mast Nr. 112c, 2. PÄ
Unterlage 3.2, Blatt 6: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 112c - Mast Nr. 112g, 2. PÄ
Unterlage 3.2, Blatt 6a: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 112g - Mast Nr. 112k, 2. PÄ
Unterlage 3.2, Blatt 6b: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 112k – UW Waldsassen, 2. PÄ
Unterlage 3.2, Blatt 7: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 112f - Mast Nr. 112g Anschluss Waldsassen (Zuwegung), 2. PÄ
Unterlage 3.2, Blatt 8: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 102 - Mast Nr. 106, 2. PÄ
Unterlage 4.2, Blatt 38, Längenprofil Mast Nr. 177 – Mast Nr. 181, Muster, 2. PÄ
Unterlage 4.3, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 97 (B160) – Mast Nr. 1, 2. PÄ
Unterlage 4.4, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 102 (B160) – Mast Nr. 112, 2. PÄ
Unterlage 4.4, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 112 – Mast Nr. 112b, 2. PÄ
Unterlage 4.4, Blatt 3: Längenprofil Mast Nr. 112b (B160) – Mast Nr. 112f, 2. PÄ
Unterlage 4.4, Blatt 4: Längenprofil Mast Nr. 112f – Mast Nr. 112j, 2. PÄ
Unterlage 4.4, Blatt 5: Längenprofil Mast Nr. 112j – Mast Nr. 112l, 2. PÄ
Unterlage 4.4, Blatt 6: Längenprofil Mast Nr. 112l – Portal E02, 2. PÄ
Unterlage 4.4, Blatt 7: Längenprofil Mast Nr. 112l – Portal E04, 2. PÄ
Unterlage 4.5, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 124 (B160) – Mast Nr. 1N, 2. PÄ
Unterlage 4.5, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 1N (B160) – Mast Nr. 3N, 2. PÄ
Unterlage 4.5, Blatt 3: Längenprofil Mast Nr. 3N – Mast Nr. 5, 2. PÄ
Unterlage 4.6, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 134 (B160) – Mast Nr. 1, 2. PÄ
Unterlage 4.6, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 1 – Mast Nr. 3, 2. PÄ
Unterlage 4.7, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 137 (B160) – Mast Nr. 1N, 2. PÄ
Unterlage 4.7, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 1N – Mast Nr. 1C, 2. PÄ
Unterlage 4.7, Blatt 3: Längenprofil Mast Nr. 1C – Mast Nr. 1E, 2. PÄ

Unterlage 4.7, Blatt 4: Längenprofil Mast Nr. 1E – Mast Nr. 1F, 2. PÄ
Unterlage 4.7, Blatt 5: Längenprofil Mast Nr. 1F – Mast Nr. 4, 2. PÄ
Unterlage 4.8, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 161 (B160) – Mast Nr. 1, 2. PÄ
Unterlage 4.8, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 1 – Mast Nr. 5, 2. PÄ
Unterlage 4.8, Blatt 3: Längenprofil Mast Nr. 5 – Mast Nr. 6, 2. PÄ
Unterlage 4.8, Blatt 4: Längenprofil Mast Nr. 6 – Portal links, 2. PÄ
Unterlage 4.9 Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 214 (B160) – Mast Nr. 1N, 2. PÄ
Unterlage 4.9, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 1N – Mast Nr. 7, 2. PÄ
Unterlage 4.10, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 225 – Mast Nr. 1N, 2. PÄ
Unterlage 4.10, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 1N – Mast Nr. 2N, 2. PÄ
Unterlage 4.10, Blatt 3: Längenprofil Mast Nr. 2N – Mast Nr. 1(B154), 2. PÄ
Unterlage 4.10, Blatt 4: Längenprofil Mast Nr. 2N – Portal E04, 2. PÄ
Unterlage 4.11, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 1 – Portal E05, 2. PÄ
Unterlage 4.11, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 1 – Mast Nr. 2, 2. PÄ
Unterlage 4.11, Blatt 3: Längenprofil Mast Nr. 1 – Portal E08, 2. PÄ
Unterlage 7.1: Bauwerksverzeichnis, 2.PÄ
Unterlage 7.2: Mastliste zum Bauwerk 1 – 19, 206, 207, 2. PÄ
Unterlage 8.2: Mastprinzipzeichnungen, 2. PÄ
Unterlage 9.1: Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV, 2. PÄ
Unterlage 9.1: Anhang 1 zum Immissionsbericht, 2. PÄ
Unterlage 9.1: Anhang 2 zum Immissionsbericht, 2. PÄ
Versand der Unterlagen ausschließlich per Secure Box

Anlagen zudem abrufbar auf unserer Internetseite unter

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/planfeststellungsbeschluesse/ostbayernring_b/index.html

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planänderungsbescheid

zum Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2024 Az.: ROP-StabEnWi-3321.0-2-46 i.d.F. der 1.

Planänderung vom 25.02.2025

1. Für die beantragte Änderung (2. Planänderung) der 380-kV-Freileitung Redwitz – Schwandorf im Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. B160)
 - a. Seiltausch der zwei 110-kV-Stromkreise von Einfachseil 565-AL1/72-St1A auf 2er Bündel des 565-AL1/72St1A in den Leitungsabschnitten 380/110-kV-Ltg. Mechlenreuth – Etzenricht (Ltg. B160): Mischleitung Abschnitt Mast 97 bis Mast 225, 110-kV-Anschluss Mitterteich (Ltg. O28D): Abschnitt Mast 124 (Ltg. B160) bis Mast 3N, 110-kV-Anschluss Windischeschenbach (Ltg. B160A): Abschnitt Mast 161 (B160) bis Umspannwerk Windischeschenbach, 110-kV-Anschluss Latsch (Ltg. O28A): Abschnitt M214 (B160) bis Mast 1N, 110-kV-Einführung

Etzenricht (Ltg. B160B): Abschnitte Mast 225 (B160) bis Umspannwerk Etzenricht und Mast 2N bis Mast 1 (Ltg. B154), 110-kV-Freileitung Etzenricht bis Weiden (Ltg. Nr. 154): Abschnitt Mast 1 bis Portal E08 (Ltg. B154)

- b. Statische Verstärkung der Maste Nr. 5 bis 2 der 110-kV-Anschluss Leitung Windischeschenbach Ltg. Nr. B160A
- c. Änderung der bisher temporären Zubeseilung eines zweiten Stromkreises auf der 110-kV-Anschluss Leitung Waldsassen Ltg. Nr. E95 in eine dauerhafte Zubeseilung im Leitungsabschnitt Abschnitt Mast Nr. 102 (B160) bis Umspannwerk Waldsassen

wird gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG von einem neuen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren abgesehen.

- 2. Der festgestellte Plan vom 23.05.2024 i.d.F. der 1. Planänderung vom 25.02.2025 für das o.g. Vorhaben wird nach Maßgabe der nachfolgenden Unterlagen geändert:

Unterlage	Stand bisher	Neuer Stand
Unterlage 3.2, Blatt 4: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 97 - Mast Nr. 102	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 3.2, Blatt 5: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 102 - Mast Nr. 112c	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 3.2, Blatt 6: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 112c - Mast Nr. 112g	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 3.2, Blatt 6a: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 112g - Mast Nr. 112k	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 3.2, Blatt 6b: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 112k – UW Waldsassen	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 3.2, Blatt 7: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 112f - Mast Nr. 112g Anschluss Waldsassen (Zuwegung)	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 3.2, Blatt 8: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 102 - Mast Nr. 106	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.2, Blatt 38, Längenprofil Mast Nr. 177 – Mast Nr. 181, Muster	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.3, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 97 (B160) – Mast Nr. 1	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.4, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 102 (B160) – Mast Nr. 112	1. Deckblatt	2. Planänderung

Unterlage 4.4, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 112 – Mast Nr. 112b	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.4, Blatt 3: Längenprofil Mast Nr. 112b (B160) – Mast Nr. 112f	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.4, Blatt 4: Längenprofil Mast Nr. 112f – Mast Nr. 112j	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.4, Blatt 5: Längenprofil Mast Nr. 112j – Mast Nr. 112l	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.4, Blatt 6: Längenprofil Mast Nr. 112l – Portal E02	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.4, Blatt 7: Längenprofil Mast Nr. 112l – Portal E04	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.5, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 124 (B160) – Mast Nr. 1N	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.5, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 1N (B160) – Mast Nr. 3N	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.5, Blatt 3: Längenprofil Mast Nr. 3N– Mast Nr. 5	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.6, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 134 (B160) – Mast Nr. 1	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.6, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 1– Mast Nr. 3	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.7, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 137 (B160) – Mast Nr. 1N	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.7, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 1N – Mast Nr. 1C	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.7, Blatt 3: Längenprofil Mast Nr. 1C – Mast Nr. 1E	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.7, Blatt 4: Längenprofil Mast Nr. 1E – Mast Nr. 1F	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.7, Blatt 5: Längenprofil Mast Nr. 1F – Mast Nr. 4	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.8, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 161 (B160) – Mast Nr. 1	1. Deckblatt	2. Planänderung
Unterlage 4.8, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 1 – Mast Nr. 5	1. Deckblatt	2. Planänderung

Unterlage 4.8, Blatt 3: Längenprofil Mast Nr. 5 – Mast Nr. 6	1. Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 4.8, Blatt 4: Längenprofil Mast Nr. 6 – Portal links	1. Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 4.9 Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 214 (B160) – Mast Nr. 1N	1. Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 4.9, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 1N – Mast Nr. 7	1. Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 4.10, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 225 – Mast Nr. 1N	1. Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 4.10, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 1N – Mast Nr. 2N	1. Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 4.10, Blatt 3: Längenprofil Mast Nr. 2N – Mast Nr. 1(B154)	1. Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 4.10, Blatt 4: Längenprofil Mast Nr. 2N – Portal E04	1. Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 4.11, Blatt 1: Längenprofil Mast Nr. 1 – Portal E05	1. Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 4.11, Blatt 2: Längenprofil Mast Nr. 1 – Mast Nr. 2	1. Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 4.11, Blatt 3: Längenprofil Mast Nr. 1 – Portal E08	1. Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 7.1: Bauwerksverzeichnis	1. Planänderung	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 7.2: Mastliste zum Bauwerk 1 – 19, 206, 207	1. Planänderung	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 8.2: Mastprinzipzeichnungen	1. Planänderung	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 9.1: Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV	1. Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 9.1: Anhang 1 zum Immissionsbericht	1. Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 9.1: Anhang 2 zum Immissionsbericht	Antrag	2. <i>Planänderung</i>

3. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2024 festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstige Regelungen gelten fort.

4. Dieser Planänderungsbeschluss ist kraft Gesetzes Dritten gegenüber sofort vollziehbar.
5. Die TenneT TSO GmbH trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kosten werden gesondert festgesetzt.

Gründe

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2024 wurde der Plan „Ostbayernring – Ersatzneubau 380/ 110 –kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B160)“ durch die Regierung der Oberpfalz festgestellt. Das Vorhaben befindet sich derzeit im Bau.

Mit E-Mail vom 10.02.2025, beantragte die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt die Anpassung der Beseilung der 110kV-Stromkreise der Bayernwerk Netz GmbH von einem Einfachseil auf ein 2er Bündel sowie die Änderung der temporären Zubeseilung in eine dauerhafte Zubeseilung auf der Leitung E95. Im Zuge der Anpassung der Beseilung auf ein 2er Bündel wird auch die statische Anpassung der Maste Nr. 5 bis 2 der 110-kV-Anschlussleitung Windischeschenbach Ltg. Nr. B160A beantragt. Mit dem Antragsschreiben wurde eine Vollmacht der Bayernwerk Netz GmbH vom 12.12.2024 vorgelegt.

Im Mai 2024 wurde die Vorhabenträgerin durch die Miteigentümerin der Mischleitung im Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg. Nr. B160), die Bayernwerk Netz GmbH, informiert, dass auf Basis der Veröffentlichung des Netzausbauplans 2024 gemäß § 14d Energiewirtschaftsgesetz Änderungsbedarf an der geplanten Mischleitung im genannten Abschnitt besteht. Die erforderliche Erhöhung der notwendigen Übertragungsleistung der mitgeführten 110-kV-Stromkreise und der erforderliche Ersatzneubau der 110-kV-Anschlussleitungen wurde daraufhin gemeinsam mit der Bayernwerk Netz GmbH hinsichtlich einer Berücksichtigung bei den laufenden Maßnahmen geprüft. Hier hat sich gezeigt, dass die erforderlichen Änderungen im Bereich der laufenden Baumaßnahmen in großen Teilen berücksichtigt werden können.

Die Änderungen gegenüber dem aktuellen Planfeststellungsbeschluss betreffen zum einen die nachfolgenden, aufgeführten Leitungen/Leistungsabschnitte entlang der Trasse:

- 380/110-kV-Ltg. Mechlenreuth - Etzenricht, Ltg. Nr. B160, Mischleitung Abschnitt Mast 97 bis Mast 225

- 110-kV-Anschluss Mitterteich, Ltg. Nr. O28D, Abschnitt Mast 124 (B160) bis Mast 3N
- 110-kV-Anschluss Windischeschenbach, Ltg. Nr. B160A, Abschnitt Mast 161 (B160) bis UW Windischeschenbach
- 110-kV-Anschlusses Latsch, Ltg. Nr. O28A, Abschnitt Mast 214 (B160) bis Mast 1N
- 110-kV- Einführung Etzenricht, Ltg. Nr. B160B, Abschnitte Mast 225 (B160) bis UW Etzenricht bzw. Mast 2N - Mast 1 (B154)
- 110-kV-Freileitung Etzenricht – Weiden, Ltg. Nr. B154, Abschnitt Mast 1 bis Portal E08 (B154)

Auf den genannten Abschnitten wird im Zuge der Planänderung der Seiltausch der zwei 110-kV-Stromkreise von Einfachseil 565-AL1/72-ST1A auf 2er Bündel des 565-AL1/72-ST1A und die damit verbundene Erhöhung der Übertragungsleistung der 110-kV-Stromkreise von 1.108 A auf 2.216 A beantragt.

Zum anderen betrifft die Änderung gegenüber dem aktuellen Planfeststellungsbeschluss die statische Anpassung von vier Masten der 110-kV-Leitung Anschluss Windischeschenbach, Ltg. Nr. B160A (Mast Nr. 5 bis 2). Aufgrund der geänderten Beseilung müssen diese Maste zusätzlich statisch verstärkt werden. Bei den drei Tragmasten (Masten Nr. 4 bis 2) müssen hierfür die Mastköpfe gegen neue, von der Geometrie identische Mastköpfe von der Mastspitze bis zum Stoß oberhalb der Traverse 3 getauscht werden. Die Unterteile der drei Tragmaste und der komplette Winkelabspannmast (Mast Nr. 5) müssen zudem durch den Austausch bzw. das zusätzliche Einbauen von Stahlteilen verstärkt werden. Die Fundamente der vier Maste müssen nicht verstärkt werden. Die Traverse 3 wird weiterhin, wie bisher geplant, ersatzlos zurückgebaut.

Für die Änderung der Beseilung auf den oben aufgeführten Abschnitten und die Mastverstärkungen der Leitung B160A sind keine zusätzlichen temporären Arbeitsflächen oder eine Anpassung der dinglichen Sicherung erforderlich. Die final tatsächlich temporär beanspruchten Flächen werden durch die ökologische Baubegleitung aufgenommen und im Zuge der Abschlussbilanz nach Bau bewertet.

Da sich durch den Seiltausch neben der Stromstärke auch die Bodenabstände der betreffenden Leiterseile geringfügig geändert haben, ist eine Neuberechnung der elektrischen und magnetischen Felder für die betreffenden elektrischen Konfigurationen notwendig. Die elektrischen Mindestabstände aus der DIN EN50341 werden aber weiterhin ohne Einschränkungen eingehalten bzw. liegen die Änderungen weit unterhalb der angenommenen Zuschläge der Bauleranzen. Die Kreuzungspartner sind hierüber informiert und die Kreuzungsverträge werden im Zuge der Revision nach Bauausführung aktualisiert.

Des Weiteren betrifft die Änderung gegenüber dem aktuellen auch die bisher temporär vorgenommene Zubeseilung eines zweiten Stromkreises auf der Leitung E95 in eine dauerhafte Zubeseilung des 110-kV-Anschlusses Waldsassen Ltg. E95 von Mast 102 (Ltg. B160) bis zum Portal Umspannwerk Waldsassen.

Durch den dauerhaften Bestand der Zubeseilung sind keine zusätzlichen temporären Arbeitsflächen oder eine Anpassung der dinglichen Sicherung erforderlich. Die Leitung E95 wurde beim Bau als 2-systemige Leitung statisch dimensioniert, genehmigt und dinglich gesichert. Die erforderlichen temporären Arbeitsflächen sind bereits in den planfestgestellten Unterlagen berücksichtigt.

Mit E-Mail vom 11.02.2025 wurde die Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz und mit E-Mail vom 12.02.2025 wurde das Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz (Technischer Umweltschutz) um Stellungnahme gebeten.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat mit E-Mail vom 18.02.2025 mitgeteilt, dass es aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gebe. Die Vorhabenträgerin müsse nur ihre Zusicherung einhalten, dass keine zusätzlichen temporären Arbeitsflächen oder eine Anpassung der dinglichen Sicherung benötigt werden.

Mit Schreiben vom 21.02.2025 verlangte der Technische Umweltschutz eine Anpassung bezüglich der Minimierungsbetrachtung. Nach Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 03.03.2025 teilte der Technische Umweltschutz mit E-Mail vom 07.03.2025 mit, dass die sowohl die Anforderungen zum Schutz also auch zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt werden. Weitere Einwände wurden nicht erhoben.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Behördenakt verwiesen.

II.

1. Die Regierung der Oberpfalz ist Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 ZustWiG, § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und somit gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. § 43d Satz 2 EnWG auch für die Entscheidung über das Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren zuständig.
2. Gemäß § 43d EnWG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn eine

Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

2.1 Baufortschritt

Die Freileitung befindet sich derzeit im Bau und ist noch nicht fertiggestellt. Nach Inbetriebnahme der Neubauleitung erfolgt unter anderem noch der Rückbau der Bestandleitung(en).

2.2 Unwesentliche Planänderung

Bei der beantragten Anpassung der Beseilung der 110kV-Stromkreise der Bayernwerk Netz GmbH von einem Einfachseil auf ein 2er Bündel sowie die Änderung der temporären Zubeseilung in eine dauerhafte Zubeseilung auf der Leitung E95 handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dann anzunehmen, wenn diese die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt lässt. Dies ist stets dann der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden (BVerwG Urt. v. 27.01.2022 – VR 1.22). Als unwesentlich ist eine Planänderung entsprechend dem Zweck der Regelung nur dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann, d.h. wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, unverändert bleiben und wenn zusätzliche Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Änderung auf einen Seiltausch der zwei 110-kV-Stromkreise von Einfachseil 565-AL1/72-ST1A auf 2er Bündel des 565-AL1/72-ST1A in bestimmt vorgegebenen Leitungsabschnitten. Damit verbunden ist die statische Verstärkung der Maste Nr. 5 bis 2 der 110-kV-Leitung Anschluss Windischeschenbach (Ltg. B160A). Zudem wird die bisher temporär vorgenommene Zubeseilung eines zweiten Stromkreises auf der Leitung E95 in eine dauerhafte Zubeseilung geändert. Damit handelt es sich bei den Änderungen um einen räumlich abgrenzbaren Teil.

2.3 Keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Änderung des Plans besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da die Änderung weder allein die Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG überschreitet (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG), noch zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Angesichts der vorgelegten Unterlagen zur Abschätzung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG geht die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung gem. §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG davon aus, dass trotz der Erhöhung der Stromstärke keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch, zu erwarten sind. Gegenteilige Aussagen sind aus den Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen nicht zu entnehmen. Der Technische Umweltschutz stellte fest, dass neben den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch diejenigen zu Vorsorge erfüllt werden. Weiterhin ist festzustellen, dass vom Änderungsvorhaben – wenn überhaupt - sehr geringe und räumlich begrenzte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft ausgehen. Gebündelte Leiterseile sind besser sichtbar und folglich weniger konfliktträchtig. Die Verstärkung der Maste hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, da es sich um geringfügige bis keine optischen Veränderungen handelt. Bei den Tragmasten Nr. 5 bis 2 (Ltg. B160A) werden die Mastköpfe gegen neue, von der Geometrie identische Mastköpfe von der Mastspitze bis zum Stoß oberhalb der Traverse 3 getauscht. Die Unterteile dieser 3 Tragmaste sowie der komplette Winkelabspannmast (Mast 5 Ltg. B160A) muss zudem durch den Austausch bzw. das zusätzliche Einbauen von Stahlteilen verstärkt werden.

2.4 Belange Dritter

Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG verlangt weiterhin, dass keine Belange Dritter berührt werden oder dass die Betroffenen der Planänderung zugestimmt haben. Belange Dritter werden von der 2. Planänderung nicht berührt.

Von der Planänderung sind keine Flurstücke betroffen. Die Vorhabenträgerin gibt an, dass keine zusätzlichen temporären Arbeitsflächen oder eine Anpassung der dinglichen Sicherung erforderlich ist.

2.5 Ermessen

Bei der Entscheidung, ob bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen wird, handelt es sich um eine Entscheidung, die nach pflichtgemäßem Ermessen von der Planfeststellungsbehörde getroffen wird. Im Hinblick darauf, dass die beantragte Planänderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen keine negativen Auswirkungen auf öffentliche oder private Belange mit sich bringt und die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erwarten lässt, dass zusätzliche, entscheidungserhebliche Erkenntnisse im Rahmen eines solchen Verfahrens gewonnen werden könnten, hält die Planfeststellungsbehörde es für sachgerecht und zur Vermeidung eines unnötigen bürokratischen Aufwands sowie zur Beschleunigung des Verfahrens auch für geboten, von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens bezüglich der beantragten Planänderung abzusehen. Dies entspricht auch der Übung im bisherigen Planfeststellungsverfahren, alle rechtlich möglichen Wege zur Verfahrensbeschleunigung zu nutzen, was wiederum der besonderen Dringlichkeit des Leitungsbauvorhabens geschuldet ist. Das gegenständliche Leitungsbauvorhaben ist ein Teilabschnitt des unter der Nr. 18 der Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführten Vorhabens „380-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a. d. Rodach – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf (Drehstrom)“, das nach der Gesetzesbegründung einen Neubau in bestehender Trasse zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Bayern darstellt. Der Ersatz der bisher als 380/220 kV geführten Leitung durch den Neubau einer zweisystemigen 380 kV-Leitung inklusive Rückbau der Bestandsleitung gehört damit zu den Leitungsbauprojekten, für die § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes verbindlich feststellt. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG. Da die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist, private Belange nicht beeinträchtigt und insbesondere die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens keine zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisse erwarten lässt, kann sie ohne Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

3. Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

Mit diesem Bescheid nach Art. 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 BayVwVfG). Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

Die Planrechtfertigung des Gesamtvorhabens gilt vorliegend auch für die hier gegenständliche Planänderung fort.

Die Änderung ist zudem mit striktem Recht vereinbar.

Ein gesonderter Ausspruch der vorgenannten Entscheidungen ist angesichts der Konzentrationswirkung der Planänderung nicht erforderlich.

Die Rechte oder Belange Dritter werden geschützt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Nummer 2.4 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingereichten Planunterlagen geprüft und deren Auswirkung auf andere Belange und Rechte in die Abwägung eingestellt. Die Planung ist nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde begründet und berücksichtigt auch in der gebotenen Weise öffentliche Belange und private Rechte bzw. rechtlich geschützte Interessen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung der von dem Vorhabenträger eingereichten Planungsänderungen oder -ergänzungen erfordert hätten. Gleichfalls stehen der hier zugelassenen Planung nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Behörden und Stellen oder gar der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insgesamt überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens in der geänderten Form, so dass die Planänderung genehmigt werden kann.

4. Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG).

5. Kosten

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und damit Veranlasserin des Planänderungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheids beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Stabsstelle Energiewirtschaft

ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3683

Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Zustellungsurkunde

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 17
95448 Bayreuth